



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Postzustellungsauftrag
D.A.R. GmbH
Gewerbestraße 4
08427 Fraureuth

Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-15039
Fax +49 611 55-45142

bearbeitet von:
Frank Zellmer

SO23 -4

feststellungsbescheide@bka.bund.de

www.bka.de

**Waffengesetz (WaffG);
Feststellungsbescheid gemäß § 2 Absatz 5 WaffG in Verbindung mit §48
Absatz 3 WaffG sowie Beurteilung nach § 6 Allgemeine Waffengesetz-
Verordnung (AWaffV)**

Ihr Antrag vom 04.03.2018 für die Schusswaffe "DAR-15"
SO23-5164.01-Z-446
Wiesbaden, 30.01.2019
Seite 1 von 10

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegenstand dieser Entscheidung ist die Beurteilung nach § 2 Absatz 5 WaffG
der von Ihnen vorgelegten

Selbstladebüchse, Modell „DAR-15“,

Kaliber:	.223 Rem.,
Schäftung:	schiebbare Schulterstütze,
Gesamtlänge der Waffe:	96,2 cm mit eingeschobener Schulterstütze, 105 cm bei ausgezogener Schulterstütze
Lauflänge:	51,1 cm,
Lauf – Art:	Stahl (Neufertigung),
Zug-, Feld - Profil:	6 Züge und Felder, Rechtsdrall,
Länge von Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung:	69 cm,
Verschlusskonstruktion:	Gasdrucklader mit Drehkopfverschluss, angetrieben durch Gasrohr,
Magazinart:	Wechsel-Magazin für 10 Patronen, andere Magazingrößen möglich,
Hersteller:	D.A.R. GmbH, 08427 Fraureuth



Seite 2 von 10



Abbildung 1: DAR-15, Ansicht linke Seite



Abbildung 2: DAR-15, Ansicht rechte Seite

Die Musterwaffe ist eine eigene Fertigung. Als Referenzwaffe wurde aus der BKA-Sammlung die vollautomatische Schusswaffe der Firma Colt, Modell „AR15“, Kaliber .223 Rem., verwendet, die Kriegswaffe nach der Kriegswaffenliste ist. Beide Waffen sind Gasdrucklader mit Gasrohr.



Abbildung 3: oben: Colt AR15, unten: DAR-15, beide Ansicht linke Seite



Abbildung 4: oben: Colt AR15, unten: DAR-15, beide Ansicht rechte Seite

Gegenüber der Referenzwaffe wurden an der Musterwaffe folgende Abweichungen bzw. Unterschiede festgestellt:

Lauf

Der Lauf der vorgelegten Musterwaffe ist eine zivile Neufertigung und entsprechend gekennzeichnet. Er unterscheidet sich in den Abmaßen vom Lauf der Referenzwaffe. Der Lauf der Musterwaffe ist fest mit dem Gehäuse verbunden. Dadurch ist ein Austauschen der Läufe zwischen Muster- und Referenzwaffe nicht möglich.



Abbildung 5: DAR-15 Laufkennzeichnung

Verschluss

Bei der vorgelegten Musterwaffe ist der Verschluss eine Neufertigung. Der Verschluss der Musterwaffe „DAR-15“ kann in die Referenzwaffe eingebaut werden. Es ist dann aber nur die Abgabe von Einzelfeuer möglich, denn im hinteren Bereich wurde der Schlitz, in dem sich das Schlagstück bewegt, weiter ausgefräst, so dass der Verschluss bei einem Griffstück einer vollautomatischen Waffe wie der „Colt AR15“ die Dauerfeuerrast nicht auslösen kann. Der Verschluss der Referenzwaffe lässt sich auch in die Musterwaffe „DAR-15“ einbauen. Dieser schießt dann ebenfalls nur



Einzelfeuer, da die Abzugeinrichtung weder über einen Dauerfeuerhebel noch eine Dauerfeuerrast am Schlagstück verfügt.



Abbildung 6: oben: Verschlussträger Colt AR15, unten: Verschlussträger DAR-15, mit Ausfräsung rechts

Griffstück

Das Griffstück der Musterwaffe ist nicht fest mit dem Gehäuse verbunden. Die Abzugeinrichtung ist fest in das Griffstück integriert. Am Griffstück ist ein beidseitiger Sicherungshebel angebracht. Im Griffstück der vorgelegten Musterwaffe fehlen alle Bauteile, Bohrungen und Aufnahmen für eine Dauerfeuerfunktion. Das Griffstück der Referenzwaffe lässt sich an der vorgelegten Waffe montieren. Aufgrund des kurzen Verschlusses und des fehlenden „auto searcut“ kann die Waffe kein Dauerfeuer schießen. Auch in Verbindung mit einem vollautomatischen Verschluss kann die Waffe mit dem Griffstück der Referenzwaffe kein Dauerfeuer schießen. Das Griffstück der vorgelegten Waffe kann in die Referenzwaffe eingebaut werden. Auf Grund der fehlenden Bauteile für eine Dauerfeuerfunktion kann kein Dauerfeuer geschossen werden.

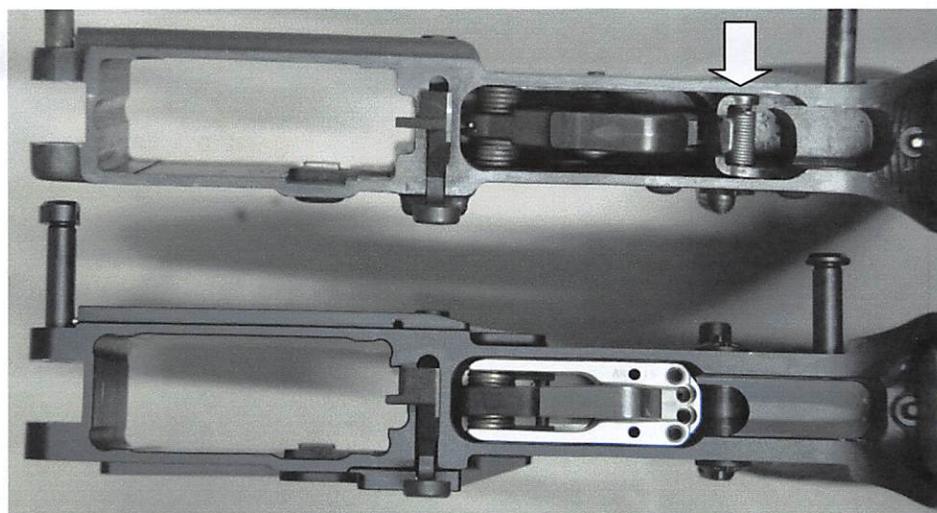


Abbildung 7: oben: Griffstück Colt AR15, mit Dauerfeuerhebel (Pfeil) unten: Griffstück DAR-15, ohne Dauerfeuerhebel



Gehäuse

Das Gehäuse der Musterwaffe „DAR-15“ ist eine Neufertigung. Das Gehäuse schließt „Dauerfeuer“ ebenfalls aus. Der sogenannte „auto searcut“ ist nicht vorhanden. Durch das Fehlen dieser Ausfräsung kann kein dauerfeuerfähiges Griffstück verwendet werden. Einzelfeuer kann mit einem dauerfeuerfähigen Griffstück geschossen werden, aber wenn der Feuerwahlhebel in die Position Dauerfeuer geschaltet wird ragt der Dauerfeuerhebel in das Gehäuse und würde bei einer dauerfeuerfähigen Waffe vom Verschlussträger ausgelöst werden. Bei der vorgelegten Waffe kann der Dauerfeuerhebel durch den fehlenden „auto searcut“ nicht in das Gehäuse hineinragen. Dadurch wird der Schlaghahn bei gedrücktem Abzug nicht in der Dauerfeuerrast gefangen, welche vom Verschlussträger ausgelöst wird, sondern läuft der Schlaghahn mit dem sich schließenden Verschluss mit. Dadurch wird kein Schlag auf den Schlagbolzen übertragen und somit die Patrone nicht gezündet.

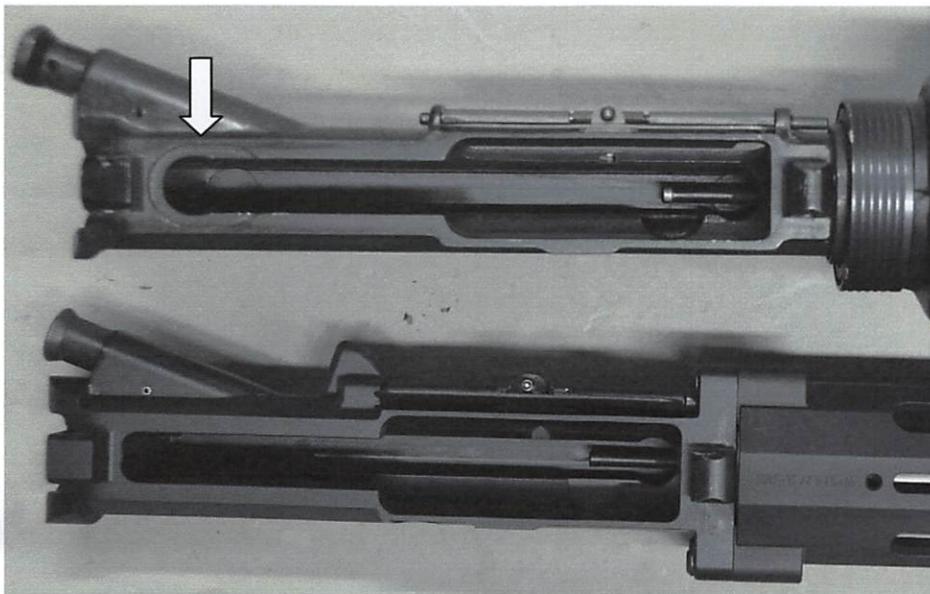


Abbildung 7: oben: Gehäuse Colt AR15, mit „auto searcut“ (Pfeil) unten: Gehäuse DAR-15, ohne „auto searcut“

Funktionsbeschluss und Austauschbarkeit der Bauteile

Bei dem hier durchgeführten Vergleichsbeschluss funktionierte die Waffe einwandfrei in halbautomatischer Funktionsweise, ein Schießen in vollautomatischer Schussfolge war nicht möglich. Die vorgelegte Waffe schießt nur Einzelfeuer. Es ist mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen oder durch Austausch von Bauteilen nicht möglich, eine Dauerfeuerfunktion zu erzeugen.

Sie beabsichtigen, das o. a. halbautomatische Selbstladegewehr „DAR-15“ herzustellen und im Geltungsbereich des WaffG zu vertreiben.



Dabei sollen folgende Versionen mit unterschiedlichen Lauflängen angeboten werden:

Nummer	Variante	Lauflänge in cm	Länge Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung in cm	Waffenlänge	
				Schubschaft eingeschoben in cm	Schubschaft ausgezogen in cm
1	LRS	66	83,9	121,1	124,7
2	Varminter	61	78,9	---	107,5 (fest)
3	Target Rifle	55,9	73,8	104,1	107,8
4	DMR	50,8	68,7	94,9	102,1
5	Hunter	50,8	68,7	93,6	102
6	SPR	45,7	63,6	88,4	96,7
7	M5	42,5	60,4	85,4	93,7
8	IPSC	42,5	60,4	90,5	93
9	Academy	42,5	60,4	85,4	93,7
10	M4	36,8	54,7	79,8	87,8
11	LAW	26,7	44,6	69,5	77,7
12	CQB	19,1	37	61,9	70,1

Die o.a. Varianten des Selbstladegewehrs „DAR-15“ sollen in den folgenden Kalibern angeboten werden:

Nr.	Kaliber	Metrisch	Zugelassen gem. § 6 AWaffV
I	.17Rem	4,37x45,6 mm	Ja
II	.204Ruger	5,18x47 mm	Ja
III	.222Rem	5,56x43 mm	Ja
IV	.223Rem	5,56x45mm	Ja
V	6,8RemSPC	6,8x43 mm	Ja
VI	.450Bushmaster	11,5x43,2 mm	Ja
VII	.458SOCOM	11,63x40 mm	Ja
VIII	.50Beowulf	12,7x42 mm	Ja
IX	6,5mmGrendel	6,5x38,6 mm	Nein
X	.300Whisper	7,62x35 mm	Nein
XI	.300AAC Blackout	7,62x35 mm	Nein
XII	7,62x39	7,62x39 mm	Nein

Ergebnis der waffenrechtlichen Prüfung der Musterwaffe

1. Die Schusswaffe „DAR-15“ war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 2 Absatz 5 WaffG.



2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Absatz 5 Nummer 1 WaffG wird für Ihren Antrag anerkannt.
3. Die Schusswaffe „DAR-15“ ist keine Kriegswaffe. Diese Feststellung des Bundeskriminalamtes wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) mit Email vom 22.01.2019 bestätigt.
4. Es handelt sich bei der Schusswaffe „DAR-15“ grundsätzlich um eine mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.2 (2. Alternative) und 2.5, bei der die Anzahl der zu ladenden Patronen über die Magazinkapazität bestimmt wird.
5. Die Schusswaffe „DAR-15“ ist als mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe in die Kategorie „B“ gem. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 2.4 und 2.5 einzuordnen.
6. Die Schusswaffe „DAR-15“ ist nicht nach Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG - Waffenliste- Abschnitt 1 verboten.
7. Die Schusswaffe „DAR-15“ kann aufgrund einer waffenrechtlichen Erlaubnis erworben werden.
8. Die Schusswaffen „DAR-15“ Nr. 10-12 der Tabelle 1 mit den oben genannten Lauflängen von 36,8 cm, 26,7 und 19,1 cm sind von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 a) AWaffV, unabhängig vom Kaliber, erfasst.
9. Die Schusswaffen „DAR-15“ Nr. 1-9 der Tabelle 1 mit den oben genannten Lauflängen von 66 cm bis 42,5 cm und den o. a. Kalibern I–VIII der Tabelle 2 sind nicht von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV erfasst.
10. Die Schusswaffen „DAR-15“ Nr. 1-9 mit den oben genannten Lauflängen von 66 cm bis 42,5 cm und den o.a. Kalibern IX-XII der Tabelle 2 sind von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV erfasst.

Begründung

1. Es wurden keine weiteren Anträge nach § 2 Absatz 5 WaffG für die Schusswaffe „DAR-15“ gestellt.
2. Sie beabsichtigen die Schusswaffe „DAR-15“ herzustellen und direkt sowie über den Waffenfachhandel zu vertreiben. Sie sind im Besitz der notwendigen Erlaubnisse ihrer örtlich zuständigen Waffenbehörde für die Herstellung und den Handel mit Schusswaffen. Das berechnete



Interesse an der Entscheidung nach § 2 Absatz 5 Nummer 1 WaffG wurde damit glaubhaft gemacht.

3. Nach Feststellung des Bundeskriminalamtes und Bestätigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 22.01.2019 handelt es sich bei der Schusswaffe „DAR-10“ in den oben beschriebenen Varianten um keine Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S 2 506), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl I 2017, Seite 872).
4. Mit der Schusswaffe „DAR-15“ kann durch eine Betätigung des Abzugs jeweils nur ein Schuss abgegeben werden. Die Schusswaffe ist somit ein Halbautomat im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.2, - 2. Alternative.
5. Bei der Schusswaffe „DAR-15“ in der kürzesten oben genannten Variante Nr. 12 hat der Lauf zusammen mit dem dazugehörigen Verschluss in geschlossener Stellung eine Länge von 37 cm. Somit ist das für die Einstufung als Langwaffe entscheidende Mindestmaß (über 30 cm i. S. d. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.5) erfüllt.
Die Schusswaffe „DAR-15“ in der kürzesten oben genannten Variante hat eine Waffen-Gesamtlänge von 61,9 cm und erfüllt somit das Mindest-Längenmaß (über 60 cm i. S. d. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.5). Die Schusswaffe „DAR-15“ ist folglich Langwaffe im Sinne der vorgenannten Definition.
6. Bei der Verwendung von Magazinen mit einer Kapazität von 2 Patronen ist die Schusswaffe „DAR-15“ als halbautomatische Lang-Schusswaffe, die in ihrem Magazin und dem jeweiligen Patronenlager nicht mehr als drei Patronen aufnehmen kann, in die Kategorie „B“ gem. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 2.5 einzuordnen.
Bei der Verwendung von Magazinen mit einer Kapazität von 3 Patronen (und mehr) ist die Schusswaffe „DAR-15“ als halbautomatische Lang-Schusswaffe, die in ihrem Magazin und dem jeweiligen Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann, in die Kategorie „B“ gem. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 2.4 einzuordnen.
7. Die Schusswaffe „DAR-15“ unterliegt keinem Verbot nach Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1.
8. Die Schusswaffe „DAR-15“ unterliegt keinen waffenrechtlichen Befreiungsvorschriften, für den Erwerb ist eine Erlaubnis nach dem WaffG notwendig.



9. Die Schusswaffe „DAR-15“ entspricht aufgrund ihres Designs dem Aussehen einer vollautomatischen Kriegswaffe.
Diese Aussage erfolgt unter Berücksichtigung des Urteils des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 10.07.2012, Az. 4 A 152/11, wonach immer das Gesamterscheinungsbild der antragsgegenständlichen Schusswaffe zu berücksichtigen ist und nicht nur das Vorliegen einzelner Merkmale einer Kriegswaffe abzurufen ist. Das Gesamterscheinungsbild der Waffe „DAR-15“ entspricht im direkten Vergleich der einer vollautomatischen Kriegswaffe, wie z.B. der „Colt AR15“.
Bei den Varianten der halbautomatischen Schusswaffe „DAR-15“ Nr. 10-12 der o.a. Tabelle 1 mit den Lauflängen von 36,8 cm, 26,7 und 19,1 cm liegen daher aufgrund einer Lauflänge von weniger als 42 cm Ausschließungsgründe vom sportlichen Schießen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 a) AWaffV vor.
Bei den übrigen genannten Varianten der halbautomatischen Schusswaffe „DAR-15“ mit den Lauflängen von 42,5 cm bis 66 cm liegen keine Ausschließungsgründe vom sportlichen Schießen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV vor, da die jeweiligen Läufe eine Mindestlänge von 42 cm haben, es sich um keine sog. Bull-Pup-Waffe handelt und die für die Waffe bestimmte Munition gemäß der o.a. Tabelle 2 Nr. I-VIII das vorgegebene Mindestmaß von 40 mm Hülsenlänge hat.
10. Für alle Varianten der halbautomatischen Schusswaffe „DAR-15“ der o. a. Tabelle 1 mit den Kalibern der o. a. Tabelle 2 Nr. IX-XII liegen Ausschließungsgründe vom sportlichen Schießen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV vor, da deren Hülsenlänge das vorgegebene Mindestmaß von 40 mm unterschreitet.

Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich ausschließlich auf die oben beschriebene Schusswaffe in den genannten Varianten, die dementsprechend gekennzeichnet ist.
3. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.

Kosten:

Die Kosten für diesen Bescheid werden mit einem separaten Bescheid festgesetzt.



Seite 10 von 10

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Zellmer

